



Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 und 5

² Für die Erreichung der Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 kann das BFE über Ausschreibungen weitere Betreiber von Reservekraftwerken, auch von neuen, in die ergänzende Reserve aufnehmen.

⁵ Falls eine Aufnahme neuer Reservekraftwerke in die Reserve mangels gesetzlicher Grundlage nicht zustande kommt, leistet das BFE Projektanten, die zuvor einen Zuschlag erhalten hatten, auf Gesuch hin Ersatz für die notwendigen Kosten für die Projektierung und die erforderlichen Vorleistungen.

Art. 11 Abs. 2, zweiter Satz

² ... Die Verfügbarkeitsperiode dauert vom 1. Dezember bis zum 31. Mai; vorbehalten sind:

- a. eine durch die ElCom für den jeweiligen Winter festgelegte kürzere Dauer;
- b. eine abweichende Dauer gestützt auf eine Einigung nach Artikel 8 Absatz 1.

Art. 13

Aufgehoben

¹ SR 734.722

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen in der Verfügbarkeitsperiode jederzeit für die ergänzende Reserve in Betriebsbereitschaft (Art. 17 Abs. 3) gehen können.

^{1bis} Für Notstromgruppen dauert die Verfügbarkeitsperiode vom 15. Februar bis 30. April, die ElCom kann für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen. Für WKK-Anlagen legt die ElCom in Absprache mit dem BFE die Verfügbarkeitsperiode fest, angelehnt an diejenige für Notstromgruppen; darüber hinaus kann die ElCom für den jeweiligen Winter eine abweichende Dauer festlegen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Betreiber erhalten von der Netzgesellschaft eine Abrufentschädigung.

Art. 22 Abs. 1 Bst. e, f und g

¹ Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:

- e. den Kosten für Ausgleichsenergie, soweit der Bund mit den Betreibern oder den Aggregatoren eine Übernahme vereinbart hat,
- f. den für die ergänzende Reserve notwendigen Kosten, soweit sie sich aus Vereinbarungen des Bundes mit Dritten ergeben;
- g. dem Ersatz von Kosten nach Artikel 8 Absatz 5.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft:

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr